Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/11/28 13Os151/01

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.2001

Norm

StPO §444

Rechtssatz

Auch der Verfallsbeteiligte hat die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung innerhalb der (für ihn wie) für den Angeklagten geltenden Frist, die im übrigen für ihn mit Urteilsverkündung auch dann zu laufen beginnt, wenn er bei Urteilsverkündung nicht anwensend war (§ 444 Abs 1 StPO), vorzunehmen.

Entscheidungstexte

- 13 Os 151/01
  Entscheidungstext OGH 28.11.2001 13 Os 151/01

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115900

Dokumentnummer

JJR_20011128_OGH0002_0130OS00151_0100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at